

**Satzung**  
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Itzehoe**  
**in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 02.07.98**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 06.04.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 453) und unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10.12.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 486), der §§ 20, 21, 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 327), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Neufassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2.413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1.253), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 11.11.1976 und mit Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde sowie gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes mit Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen (öffentlichen Straßen):

- a) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
- b) Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen (Landstraße I. Ordnung),
- c) Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
- d) Gemeindestraßen,
- e) sonstige öffentliche Straßen.

**§ 2**  
**Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Itzehoe (Sondernutzungserlaubnis).

**§ 3**  
**Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bürgermeister der Stadt Itzehoe zu beantragen.  
 Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

- a) eine maßstabsgerechte Zeichnung,
  - b) eine Beschreibung,
  - c) Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
- a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
  - b) durch Zeitablauf
  - c) durch Widerruf,
  - d) wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

#### **§ 4 Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt Itzehoe zugestimmt hat:
- a) Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mind. 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
  - b) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
  - c) Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr.
- (2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlangte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht**

- (1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern
- a) durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
  - b) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

Ein Anspruch auf Abschluß eines solchen Vertrages besteht nicht.

- (2) Der Gestattungsvertrag ist je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit, mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abzuschließen. In ihm sind insbesondere festzulegen
- a) das Entgelt für die Gestattung der Nutzung,
  - b) die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die die Stadt Itzehoe aus Anlaß der Nutzung treffen.

### **§ 7 Erstattung von Mehrkosten**

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muß (z. B. Befestigung von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Itzehoe durchgeführt oder veranlaßt. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt Itzehoe zu erstatten. Die Stadt Itzehoe kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

### **§ 8 Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Itzehoe oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner. Vor Erteilung der Erlaubnis kann ein entsprechender Versicherungsnachweis verlangt werden.

### **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Für die Benutzung von Märkten zum Freihalten von Waren gilt die Marktordnung in der geänderten Fassung vom 06.01.1960 und die Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Marktstandsgeld vom 30.10.1972.
- (2) Unberührt bleiben bürgerlich-öffentliche Verträge über die Benutzung von Straßenflächen zu Werbezwecken.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, 4. März 1977

Stadt Itzehoe  
Der Magistrat

gez.  
Hörnlein  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Itzehoe wird hiermit nach § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt. Die Zustimmung nach § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes liegt gem. Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Technik des Landes Schleswig-Holstein vom 16.11.1971 vor.

Kiel, 20. Januar 1977

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein

im Auftrage

gez. Kahl

Gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Itzehoe in der „Norddeutschen Rundschau“ am 12.03.1977 bekanntgemacht.

Stadt Itzehoe  
Der Magistrat  
im Auftrage

gez. Butenschön